



55. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 22. März 2024 Nummer 04

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php>

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-560) oder per E-Mail (61@wesseling.de) wäre wünschenswert.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes über die o.g. Internetseite abgegeben werden. Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o.g. Veröffentlichungsfrist möglich.

Ergänzend zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB werden folgende öffentlichen Erörterungsveranstaltungen durchgeführt, zu denen alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen sind:

- **Bürgerinformationsveranstaltung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Mitte und Urfeld am Donnerstag, den 11.04.2024 um 18.00 Uhr im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling.**

- **Bürgerinformationsveranstaltung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Ortsteile Keldenich und Berzdorf am Donnerstag, den 18.04.2024 um 18.00 Uhr im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling.**

Wesseling, den 14.03.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Wesseling, 4. Stufe

Durch die Vorgaben der europäischen Umgebungslärmrichtlinie sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne (LAP) für ihr Stadtgebiet aufzustellen. In Wesseling geht die Lärmaktionsplanung bereits in die 4. Runde. Relevant für die Wesselinger Lärmaktionsplanung ist der Lärm, der durch den Verkehr auf Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mindestens 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr hervorgerufen wird. Hierzu zählen z.B. die Autobahn 555 oder die Landesstraße L 184 Brühler Straße. Auf der Brühler Straße in Berzdorf konnte infolge der Lärmaktionsplanung bereits ein lärmbedingtes Tempolimit erreicht werden, während sich aktuell Lärminderungsmaßnahmen für die Autobahn in der Umsetzung befinden. Abgesehen von Lärm durch Hauptverkehrsstraßen wird in Wesseling der Lärm der Stadtbahnlinie 16 Köln - Bonn im LAP betrachtet.

Bei der Lärmaktionsplanung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Im Sommer 2023 hat eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden, in der Bürgerinnen und Bürger sich u.a. zu den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erarbeiteten Lärmkarten äußern konnten. Inzwischen ist von der Stadt Wesseling der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Stufe (LAP 4) erarbeitet worden. Bei dem Dokument handelt es sich um einen Bericht (Text, kein Plan), in dem die Lärm-situation in Wesseling anhand der Lärmkarten des LANUV beschrieben und bewertet wird. Der Bericht enthält des Weiteren geeignete Maßnahmen und Empfehlungen zur Verbesserung der Lärmsituation sowie zum Schutz von „ruhigen Gebieten“.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplans sowie die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

### Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme und Mitwirkung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird

**vom 22.03.2024 bis einschließlich 22.04.2024**

auf der Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/informelle-konzepte.php>

veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Lärmaktionsplan im vorgenannten Zeitraum bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

### Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplans können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch per E-Mail an [jhawig@wesseling.de](mailto:jhawig@wesseling.de), [61@wesseling.de](mailto:61@wesseling.de) oder über die o.g. Internetseite übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesseling, den 13.03.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter

## Bekanntmachung über die Veröffentlichung eines Bebauungsplan-Entwurfs

### Bebauungsplan Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (Listen 1 und 2, Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das ca. 13,1 ha große Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Wesseling zwischen der Ahrstraße (L 192) im Süden, der KVB-Trasse der Linie 16 im Osten, dem Wohngebiet Schwarzwaldstraße/Moselstraße sowie dem Gewerbegebiet „Norton“ im Nordwesten und umfasst weite Teile des Gewerbegebietes „Rheinbogen“.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt innerhalb der „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Betriebsbereichen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143, bzw. den Bereich der Vorgebirgsstraße, sind die Anlagen der Firma Shell Deutschland GmbH relevant. Der in einem gesamtstädtischen, vom TÜV-Nord erstellten Gutachten ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zum Störfallbetriebsbereich des Unternehmens Shell beträgt ca. 200 m (resultierend aus einer möglichen Druckwelle bei der Explosion von leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie „Brand“ und dem Entstehen „dichter schwarzer Rauchwolken“).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt vollständig innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ des StEK 2019. Im „Inneren Planungsbereich“ ist lediglich die Ansiedlung der Nutzungen der Stufe 1 (kein Schutzstatus) möglich. Nach dem StEK 2019 sollen innerhalb des „Inneren Bereiches“ keine neuen schutzbedürftigen Nutzungen bzw. zusätzlichen schutzbedürftigen Vorhaben zugelassen werden. Die bereits vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

Das Planverfahren zur Aufstellung des BP Nr. 1/143 wurde eingeleitet, um den aktuellen städtebaulichen Zielen und geänderten (europa)rechtlichen Rahmenvorgaben der Seveso-III-Richtlinie bzw. des „Trennungsgrundsatzes“ (§ 50 BImSchG) für das Plangebiet Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ angemessene Rechnung zu tragen. Wesentliches Ziel des BP Nr. 1/143 ist die planungsrechtliche Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Richtlinie und des StEK 2019 innerhalb des Plangebietes.

### Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024**

entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf der Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im vorgenannten Zeitraum entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

### Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/143 können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch per E-Mail an [sbraun@wesseling.de](mailto:sbraun@wesseling.de), [61@wesseling.de](mailto:61@wesseling.de) oder über die Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php> übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/143 unberücksichtigt bleiben.

### Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen

Bei dem Bebauungsplan-Entwurf Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

#### Planungsunterlagen und Gutachten

- Planzeichnung und Begründung (Begründung, Teil A) mit folgenden Themen: Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; Umgang mit Hochwasser-/Starkregengefahren (z.B. Risikogebiete).

- Umweltbericht (Begründung, Teil B) mit folgenden Themen: Erläute-

plan, Hochwassergefahrenkarte, Starkregengefahrenhinweiskarten); Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit (z.B. Seveso-III-Richtlinie), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei der Planung wie Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen; Abschätzung der Kumulierung der Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete; Darlegung anderweitiger Planungsmöglichkeiten; Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen von Unfällen und Katastrophen; Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; in Betracht kommende Planungsalternativen;

- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie“ (2015): Informationen zu Störfallbetriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz; Ermittlung der von ihnen ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstände (Plankarte);

- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (2019): Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; räumliche Strategien und Abwägungsgrundlagen zum Umgang mit der Störfallthematik bei der Stadtentwicklung und Bauleitplanung;

- BImSch-Antrag „Nordtrasse Shell“, Bezirksregierung Köln 2016

- Informationen über Kampfmittel, Bezirksregierung Düsseldorf 2008

#### Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

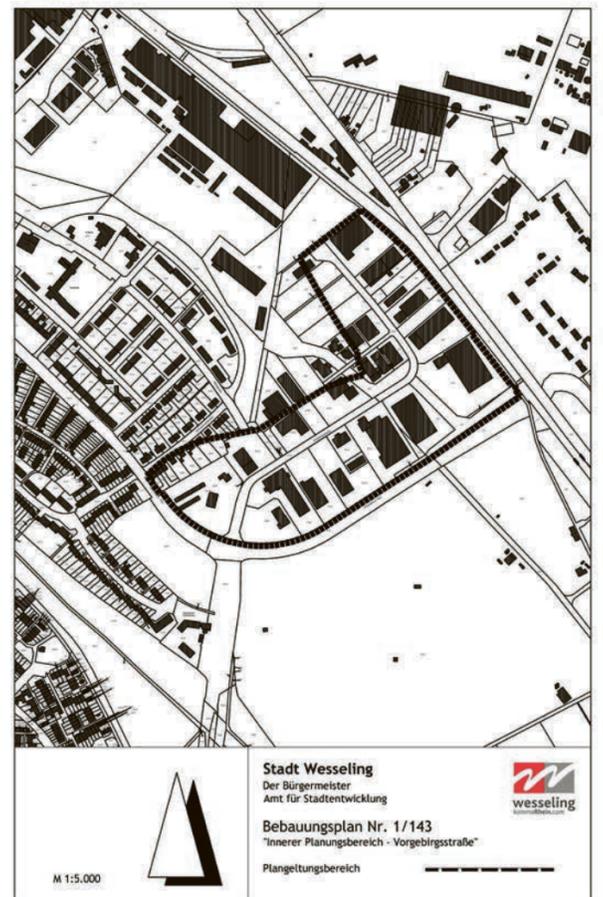
- Hochwasserschutz
- Natur- und Landschaftsschutz
- Wasserwirtschaft – Entwässerung und Überflutungsschutz
- Abfallentsorgung
- Erdbebengefährdung; Verwendung von Mutterboden
- Immissionsschutz, Naturschutz, Wasserschutz
- Störfallbetriebe; angemessene Sicherheitsabstände
- Informationen über Kampfmittel

#### Umweltrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Umgang mit Seveso-III-Richtlinie

Wesseling, den 14.03.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



## Bekanntmachung über die Veröffentlichung eines Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung

### 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (Liste Stellungnahmen/ Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.



55. Jahrgang

Ausgegeben in Wesseling am 22. März 2024 Nummer 04

<https://www.wesseling.de/rathaus-politik/amtsblatt.php>

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplans „Hubertusstraße“ (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht) als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet „Hubertusstraße“ befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Geltungsbereich der 74. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird begrenzt durch die Autobahn A 555 im Westen, die Brühler Straße im Norden, die Hubertusstraße im Osten und die neue Abgrenzung des Friedhofs Hubertusstraße im Süden (ca. 5,1 ha; vgl. Plankarte).

Die Stadt Wesseling verfolgt mit der 74. FNP-Änderung und der zeitnah geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/140 „Feuerwache Hubertusstraße“ prioritär das Ziel, das notwendige Planungsrecht für die neue Feuer- und Rettungswache zu schaffen.

Auf Grund der teilweise veralteten Darstellungen des FNP sowie der veränderten Planungsziele der Stadt Wesseling für den Bereich zwischen Hubertusstraße und A 555 ist es notwendig, diese Aspekte auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) in einem räumlich größeren Zusammenhang zu betrachten und im FNP geeignete Darstellungen für diesen Bereich zu treffen.

Neben der Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ ist die Darstellung von „öffentlicher Grünfläche – Zweckbestimmung Friedhof, Fläche für Wald, Fläche für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrswege – Regenrückhaltung, gemischter Baufläche und gewerblicher Baufläche“ geplant.

Die 74. FNP-Änderung erfolgt zeitlich vorlaufend zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/140 „Feuerwache Hubertusstraße“. Der Vorwurf des Bebauungsplans Nr. 1/140 wird derzeit für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB vorbereitet. Im Vorfeld der Beteiligung muss ein entsprechender Beschluss durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling gefasst werden.

## Veröffentlichung und Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der 74. FNP-Änderung „Hubertusstraße“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.05.2024**

entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf der Internetseite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php>

veröffentlicht.

Zusätzlich werden die zu veröffentlichenden Unterlagen im vorgenannten Zeitraum entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

## Stellungnahmen

Stellungnahmen zum Entwurf der 74. FNP-Änderung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bevorzugt elektronisch per E-Mail an [uschneider@wesseling.de](mailto:uschneider@wesseling.de), [61@wesseling.de](mailto:61@wesseling.de) oder über die Internetseite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php>

übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 74. FNP-Änderung „Hubertusstraße“ unberücksichtigt bleiben.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen

Bei der 74. FNP-Änderung „Hubertusstraße“ wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

### Planungsunterlagen und Gutachten

- Planzeichnung und Begründung (Teil A) mit folgenden Themen: Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; Berücksichtigung von Schutzabständen (Autobahn A 555, unterirdische Leitungs-/Rohrtrassen); Umgang mit Hochwasser-/Starkregenereignissen (z.B. Risikogebiete) sowie mit im Plangebiet vorhandenen Auskiesungs-/Aufschüttungsbereichen (Altlasten); Innenentwicklung/sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Begründung der Inanspruchnahme von Grün-/Waldflächen als Gemeinbedarfsfläche; Erfordernis naturschutzrechtlicher Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Klimaschutz/ zur Klimawandelanpassung;

- Umweltbericht (Teil B der Begründung) mit folgenden Themen: Erläuterungen umweltrelevanter Ziele, Gesetze und Pläne (z.B. Landschaftsplan, Hochwassergefahrenkarte, Starkregenereigniswarnkarten, Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts); Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit (z.B. Lärm, Altlasten, Seveso-III-Richtlinie), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern; Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei der Planung wie Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung er-

neuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen; Abschätzung der Kumulierung der Auswirkungen mit Vorhaben benachbarter Plangebiete; Darlegung anderweitiger Planungsmöglichkeiten; Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen von Unfällen und Katastrophen; Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts; in Betracht kommende Planungsalternativen;

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzvorprüfung (ASP 1) und Biotopwertermittlung (2013) für Teilbereiche des Plangebietes der 74. FNP-Änderung (damals 60. FNP-Änderung/ Bebauungsplan Nr. 1/120): Auswirkungen der Planung auf Säugetiere, Vögel, Amphibien, Insekten; Empfehlungen zu geeigneten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen;

- „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfallbetriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie“ (2015): Informationen zu Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz; Ermittlung der von ihnen ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstände (Plankarte);

- „Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie“ (2019): Berücksichtigung der Seveso-III-Richtlinie bzw. der angemessenen Sicherheitsabstände von Störfallbetriebsbereichen; räumliche Strategien und Abwägungsgrundlagen zum Umgang mit der Störfallthematik bei der Stadtentwicklung und Bauleitplanung;

- Orientierendes Bodengutachten zur Baugrundsituation, inkl. abfalltechnischer Deklaration und Erstbewertung gemäß BBodSchV/BBodSchG (2013) für Teilbereiche des Plangebietes; Untersuchungen von Aufschüttungsbereichen (Baugrund, Grundwasser, Gründung);

- Geplante Feuerwache Hubertusstraße – Altablagerung (2020); Baugrund-, Grundwasser-, entsorgungstechnische Untersuchungen (Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch);

- Orientierende umwelttechnische Untersuchung im Bereich der geplanten Feuerwache Hubertusstraße (2021); chemische Untersuchungen Grundwasser/Bodenluftproben;

- Monitoringbericht zur Grundwasserprobenahme im Bereich der geplanten Feuerwache Hubertusstraße (Zeitraum 8/2021 – 5/2022).

### Umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange zu den Themen:

- Kampfmitteluntersuchungen; Hinweis auf eine Altablagerung innerhalb des Plangebietes (Aufschüttungsbereich), Untersuchungsbedarfe;

- Umgang mit der Seveso-III-Richtlinie und Störfall-Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz; Berücksichtigung der angemessenen Sicherheitsabstände in der Bauleitplanung;

- Verkehrs- und Lärmbelastungen, Erstellung von Fachgutachten;

- Raumordnungsplan Hochwasserschutz, Berücksichtigung von Hochwasserschutzbelangen; Niederschlagswasserversickerung; Schutz unterirdischer Pipeline-/Rohrtrassen;

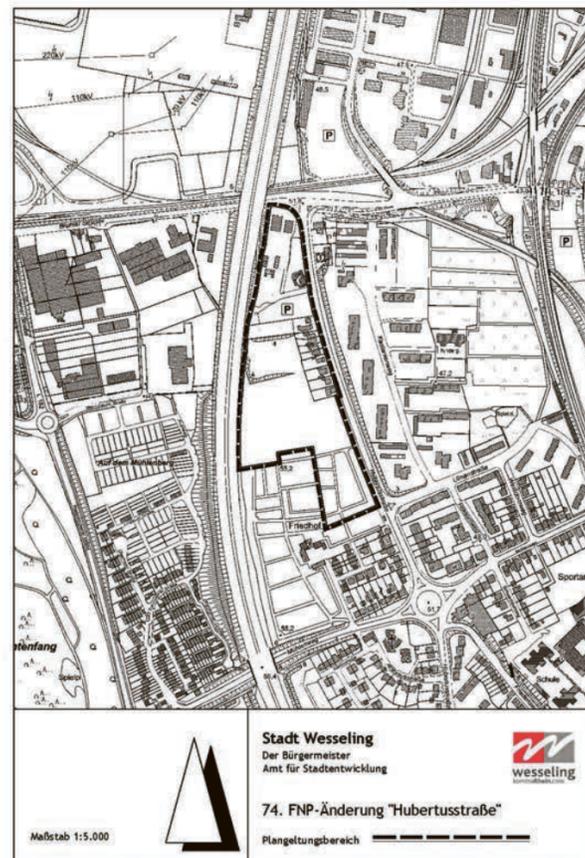
- Abwasserentsorgung/-ableitung, Abfallwirtschaft;

- Schutzgut Boden, Mutterboden; Erdbebengefährdungszonen;

- Artenschutzprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung; Innenentwicklung/Reduzierung von Friedhofserweiterungsflächen; Erhaltung/Unterstützung von Wald bzw. Verlust von Vegetationsbestand (ersatzpflichtige Waldumwandlung); Erhalt von Grünflächen, Klimaschutz und Klimaanpassung.

Wesseling, den 14.03.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Gunnar Ohrndorf  
Erster Beigeordneter



# Gefährliches Pflaster Hürth

Etwas mehr Unfälle, weniger Verunglückte aber deutlich mehr verletzte Kinder unter 14 Jahren: Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis hat die Verkehrsunfallstatistik 2023 präsentiert.

VON LARS KINDERMANN

**Rhein-Erft-Kreis.** Durchschnittlich krachte es im Jahr 2023 alle 44 Minuten im Rhein-Erft-Kreis. Alle fünf Stunden wurde ein Mensch im Rhein-Erft-Kreis bei einem Unfall verletzt. Alle zwei Tage verunglückte ein Kind im Straßenverkehr.

Die Kreispolizeibehörde präsentierte Anfang der Woche die Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik 2023. Insgesamt 11.944 Verkehrsunfälle wurden der Polizei im vergangenen Jahr gemeldet, 64 mehr als im Jahr zuvor, aber deutlich weniger als vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019. Damals nahm die Polizei 12.746 (+802) Unfälle auf.

Trotz des leichten Anstiegs von Unfällen im Jahr 2023 ist die Zahl der verunglückten Personen zurückgegangen. Insgesamt 1744 Menschen wurden im Straßenverkehr verletzt, 167 davon schwer, 9 Menschen starben.

Bedenklich angestiegen ist die Zahl der verunglückten Kinder (bis 14 Jahre). Hier registrierte die Polizei einen Anstieg von fast 20 Prozent. 149 Kinder wurden bei Verkehrsunfällen im Kreis verletzt, 7 davon schwer. Ein 10-jähriger wurde in Pulheim von einem Lastwagen erfasst und erlag kurz darauf seinen Verletzungen.

Leicht angestiegen ist auch die Zahl der verunglückten Fußgänger (182). Drei Fußgänger wurden bei Unfällen tödlich verletzt.

Deutlich zurückgegangen sind hingegen die Zahlen der verunglückten Jugendlichen (-16 Prozent), Senioren (-11 Prozent) und Radfahrenden (-9 Prozent).

Erfreulich ist der Rückgang der gemeldeten Verkehrsunfälle bei denen Alkohol oder Betäubungsmittel die Unfallursache waren.

In beiden Kategorien verzeichnete die Polizei einen Rückgang von über 20 Prozent im Vergleich zum Negativ-Rekordjahr 2022.

Das bundesweite Problem der „Ablenkung durch elektronische Geräte“ besteht auch im Rhein-Erft-Kreis. Da sich der Blick auf das Smartphone als Unfallursache nur schwer nachweisen lässt, geht die Polizei von einer „hohen Dunkelziffer“ aus und mahnt: „Jeder zweite Fahrzeugführende verstößt gegen geltende Vorschriften bezüglich Smartphone-Nutzung“.

Die meisten Personen verunglückten in den Kommunen Hürth (283 Personen), Kerpen (217), Frechen (211) und Bergheim (206).

Während in Bergheim (-50), Kerpen (-46) und Wesseling (-20) die Verunglücktenzahlen rückläufig sind, registrierte die Polizei in den Kommunen Hürth (+28), Erftstadt (+30) und Frechen (+31) starke Anstiege.

Bei 134 Unfällen flohen die Versuscher, ohne sich um Verletzte am Unfallort zu kümmern. In 71 Fällen konnten die Flüchtigen ermittelt werden.

Ziel der Kreispolizei in diesem Jahr ist es, die Zahl der Tödlings- und Schwerverletzten im Straßenverkehr weiter zu reduzieren, Rad- und Pedelecfahrende besser zu schützen, Kinder und Senioren zu schulen und die Aufklärungsquote bei Unfallfluchten weiter zu steigern.

Junge Verkehrsteilnehmer sollen zudem durch die Aktion „Toter Winkel“ auf die Gefahren durch Lastwagen und Busse im Straßenverkehr aufmerksam gemacht werden. Ziel der Aktion ist es, Zweiradfahrer für den „Toten Winkel“ zu sensibilisieren und Unfälle zu vermeiden.

Grundschüler der dritten und vierten Klasse und deren Großeltern meistern bei der Aktion „Generationen im Team – Sicherheit erfahren“ einen Fahr- und Sicherheitsparcours mit Fahrrädern oder Pedelecs. Der Verkehrssicherheitspreis wird von Landrat Frank Rock verliehen.

Unterricht in Früherziehung, Klavier, Keyboard, Akkordeon, Gitarre, Violine, Querflöte, Blockflöte, Klarinette, Saxophon.

**Musikschule Metronom**

Tel. 0 22 36 / 9 49 97 32 oder 022 28 / 47 47 48  
[www.musikschule-metronom.de](http://www.musikschule-metronom.de)

[www.kultcrossing.de](http://www.kultcrossing.de)

**JUGEND KULTUR**

**Pistono**  
Bäckerei & Konditorei

**Friedrichstraße 2**  
50389 Wesseling  
Tel.: 02236 - 43360

GEPRÜFTER  
**BROT SOMMELIER**

Montag bis Freitag 5 Uhr – 18 Uhr  
Samstag 6 Uhr – 12 Uhr  
Sonntag 7 Uhr – 16 Uhr

**Osterfeiertage - Öffnungszeiten**  
Karfreitag von 7:30 Uhr - 11:00 Uhr  
Karsamstag von 6:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Ostersonntag von 7:00 Uhr - 11:00 Uhr  
Ostermontag geschlossen

handgemachte  
**Abend-Brötchen**  
Montag bis Freitag  
Ab 16 Uhr bis 18 Uhr

Dieses Angebot erhalten Sie auch an unseren Standorten Sürth – Sürther Hauptstraße 261  
Rodenkirchen – Hauptstraße 130